

356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor Funktionären der Besatzungsmächte in Österreich gemäß den Bestimmungen

ihres Landesrechtes über die Form der Eheschließung geschlossenen Ehen kommen vom Zeitpunkte der Eheschließung an die Wirkungen einer vor dem Standesamte gemäß den §§ 15 ff. des Ehegesetzes geschlossenen Ehe zu.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach Mitteilungen der Alliierten Kommission für Österreich (britisches Element) wurden nach der Besetzung Österreichs zwischen Angehörigen der britischen und französischen Besatzungsmacht einerseits und österreichischen Staatsangehörigen andererseits in Österreich zahlreiche Ehen vor Funktionären dieser Besatzungsmächte geschlossen. Gemäß § 15 Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 807, in Verbindung mit § 6, Abs. (3), der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 654, kommen diesen Eheschließungen keine Rechtswirkungen zu; sie gelten somit als Nichtehen. Im Interesse der österreichischen Frauen und der aus diesen Ehen stammenden Kinder muß diesen Ehen rückwirkend Wirksamkeit verliehen werden.

§ 1 verleiht daher in Anlehnung an § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 31, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgerechtigkeitsrechtes solchen in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Ehen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der

Eheschließung die Wirkungen einer gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff. Ehegesetz geschlossenen Ehe, wenn bei der Eheschließung die Vorschriften des Landesrechtes der betreffenden Besatzungsmacht über die Form der Eheschließung beobachtet worden sind. Damit ist der Mangel der in den §§ 15 und 17 Ehegesetz aufgestellten Erfordernisse saniert und sind diese Ehen nunmehr so anzusehen, als ob sie vor dem Standesbeamten unter Beobachtung der Vorschriften des Ehegesetzes geschlossen worden wären.

Es besteht immerhin die Möglichkeit, daß Ehen in Unkenntnis der Rechtslage noch in der nächsten Zeit nach der Verlautbarung des Gesetzes vor Funktionären der Besatzungsmächte geschlossen werden. Um auch diesen Ehen noch Rechtswirksamkeit zu verleihen, bestimmt § 1, daß solche Ehen noch bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden können. Es ist anzunehmen, daß bis dahin sowohl alle zuständigen Funktionäre der Besatzungsmächte wie auch die Bevölkerung von der Erlassung dieses Gesetzes Kenntnis erlangt haben und damit auch wissen, daß später geschlossene Ehen unwirksam sind.